

Hausarbeit im Öffentlichen Recht für den Aufbaubereich
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht
Sachverhalt

Seit 2006 betreibt S, der deutscher Staatsbürger ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, in der X-Straße, ein Restaurant, mit mäßigem Erfolg. Als sich in der Nähe seines Restaurants Spielhallen ansiedeln, erkennt S die Möglichkeit, seinem Gewerbe neuen Schwung zu geben. Er gestaltet im Juni 2008 den hinteren Raum des Restaurants zum Spielraum um und bietet nunmehr seinen Gästen die Teilnahme an Glücksspielen an. Hierdurch kann er seinen Umsatz erheblich steigern. In dem 50 m² großen Hinterraum des Restaurants, der nur durch die Räumlichkeiten des Restaurants zu erreichen ist, hat S sechs Spielautomaten und zwei Roulettetische aufgestellt, an denen um Geld gespielt wird. Sein Mitbewerber M, der seit Juni 2010 ca. 400 m von S entfernt in der X-Straße eine Spielhalle betreibt, sieht die Entwicklung mit Argwohn und fragt im Januar 2011 bei der zuständigen Behörde an, ob dem S überhaupt, wie ihm, eine Konzession erteilt wurde. Nach Überprüfung des Gewerberegisters stellt das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg fest, dass dem S eine Erlaubnis für das Betreiben von Spielhallen nicht vorliegt, sondern lediglich für eine Gaststätte. Mit Bescheid vom 01. Februar 2011 wird dem S, ohne ihn vorher angehört zu haben, mit dem Hinweis darauf, dass er illegales Glücksspiel anbiete, die Gaststättenerlaubnis entzogen.

S will die Schließung seines Gewerbes verhindern und beantragt am 03. März 2011 eine Erlaubnis für den Spielhallenbetrieb, obwohl er aus der medialen Öffentlichkeit mitbekommen hat, dass im Abgeordnetenhaus über eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen für Spielhallen diskutiert wird. Auf die Frage des S an einen Sachbearbeiter der zuständigen Behörde, was denn an diesen Vorhaben „dran“ sei, antwortet dieser: „Davon wees ick nüscht.“ Mit dieser Antwort gibt S sich zufrieden. Ihm wird am 15. März 2011 nach einer Augenscheinnahme vor Ort eine Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle erteilt.

S investiert im Juli 2011 in seine Spielhalle 100.000 € Ende März 2016 erhält er ein Informationsblatt der zuständigen Behörde, wo auf die Änderung des Spielhallengesetzes hingewiesen wird. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SpielhG Bln verliert S seine Erlaubnis für die Spielhalle zum 31. Juli 2016 kraft Gesetzes. Am 15. Juli 2016 erhält S ohne vorherige Anhörung von der zuständigen Behörde die Schließungsanordnung, die zum 31. Juli 2016 für sofort vollziehbar erklärt wird. Als Begründung führt die Behörde aus, dass eine Vollziehungsanordnung zum 31. Juli 2016 erforderlich sei, um rechtmäßige Zustände nach dem SpielhG Bln zu schaffen. Sie sei daran gehalten, das SpielhG Bln umzusetzen. Sie habe keinen Spielraum. Außerdem hätte die Duldung einer Spielhalle ohne Erlaubnis einen negativen Vorbildcharakter. S versteht die Welt nicht mehr. Er sei von der zuständigen Behörde nicht auf die bereits in Bearbeitung gewesene Änderung des Spielhallengesetzes hingewiesen worden, obwohl er seinen Sachbearbeiter gefragt hatte. Aufgrund seiner

Unkenntnis verpasst S auch die Ausschlussfrist des § 2 Abs. 1 MindAbstUmsG. Seine Investitionen in Höhe von 100.000 € könne er nur zu 50 % amortisieren.

Frage 1: S ist der Meinung, dass die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 1 S. 1 SpielhG Bln in jeder Hinsicht verfassungswidrig ist und deshalb seine Erlaubnis nicht entfallen ist. Trifft das zu?

Frage 2: S reicht am 10. April 2011 nachdem er erfolglos Widerspruch eingelegt hatte und ihm der Widerspruchsbescheid am 10. März 2011 zugeht, Klage gegen den Entzug seiner Gaststättenerlaubnis ein. Hat er damit Erfolg? Macht es einen Unterschied, wenn der ablehnende Widerspruchsbescheid erst am 20. März 2011 ergangen ist.

Frage 3: Am 15. Juli 2016 stellt S, ohne Widerspruch gegen die Schließungsanordnung eingelegt zu haben, einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Schließlich war er vor M, der eine Erlaubnis per Sonderverfahren als Bestandsunternehmen erhalten hat, in der X-Straße angesiedelt. S hält außerdem die Begründung für den Sofortvollzug für nicht ausreichend. Hat sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Schließungsanordnung Aussicht auf Erfolg?

Frage 4: Unterstellen Sie für die Beantwortung der Frage 4, dass S seine Spielhalle nicht weiter betreiben kann. Kann S seine Investitionen in Höhe von 50.000 € vom Land Berlin ersetzt verlangen? Auf Verjährungsfragen ist nicht einzugehen.

Bearbeitervermerk:

- Legen Sie Ihrer Bearbeitung die aktuelle Gesetzeslage zugrunde.
- Beantworten Sie alle vier Fragen, notfalls hilfsgutachterlich. Gehen Sie davon aus, dass jede der vier Fragen mit hinreichendem Gewicht in die Gesamtbenotung einfließt.
- Abgabe bis zum 28.04.2017 in der Zeit von 9.30h bis 12.30h am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heintzen
- Bitte benutzen Sie das Vorblatt zur Hausarbeit.
- **Achtung: Keine Abgabe durch Einwurf in den Hausbriefkasten**
- Für Arbeiten, die mit der Post versandt werden, gilt das Datum des Poststempels, der lesbar sein muss.
- Bitte beachten Sie die Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten, die Sie online auf der Seite des Lehrstuhls von Prof. Dr. Heintzen finden.
- Der Fall ist frei erfunden. Nachfragen bei den im Sachverhalt genannten Behörden helfen nicht weiter.
- Der Termin für die Rückgabe der Hausarbeit wird unter „Aktuelles“ im Internet bekannt gegeben.